

Das Thema „Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ erweist sich als Dauerbrenner im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Frage nach der Einbeziehung medizinischer Neuheiten in den Leistungskatalog des SGB V dürfte aktuell zu den bedeutsamsten „Baustellen“ in der Gesundheitsversorgung zählen – und der Gesetzgeber wird nicht müde, durch Schaffung immer neuer Regelungen ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das im Spannungsfeld des Anspruchs auf Teilhabe an medizinischer Innovation, dem Schutz der Patienten vor möglicherweise gefährlichen Methoden und dem Kostendruck in der GKV sachgerechte Lösungen ermöglichen soll. Bereits das am 1.1.2012 in Kraft getretene Versorgungsstrukturgesetz, durch das § 137e SGB V eingeführt und § 137c SGB V modifiziert wurde, hat grundlegende Rechtsänderungen herbeigeführt. Mit dem am 23.7.2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber das für die Versorgung der Versicherten mit innovativer Medizin so bedeutsame Thema der Methodenbewertung in der GKV in den Blick genommen. §§ 135 und 137c SGB V wurden neu gefasst; geschaffen wurde zudem § 137h SGB V, der die antragsunabhängige Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse regelt.

Gerade diese jüngsten Reformen bilden den Anlass für die Tagung der Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik. Der Blick richtet sich auf die Krankenhäuser – sind es doch sie, die maßgeblich zum medizinischen Fortschritt beitragen. Wie stellen sich für sie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen dar? Was genau verbirgt sich hinter zentralen Begriffen wie dem „allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse“ oder dem „Potential einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode“? Welche Konsequenzen ergeben sich für die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Methodenbewertung – und mit welchen Fragen werden die Anwälte sich gerade auch im Rahmen des § 137h SGB V zu beschäftigen haben? Nicht zuletzt rückt wieder einmal die Rechtsstellung des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Fokus – wurden gerade ihm durch die jüngsten Reformen erhebliche neue Kompetenzen eingeräumt. Angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Methodenbewertung (10.11.2015 – 1 BvR 2056/12) wird man sich fragen müssen, ob die jetzige Rechtslage noch immer mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Fachleute aus Wissenschaft und Praxis werden versuchen, auf all diese Fragen Antworten zu finden. Aber auch die Betroffenen sollen zu Wort kommen – welche Konsequenzen hat die aktuelle Rechtslage für die Krankenhäuser, die Krankenkassen, die behandelnden Ärzte und nicht zuletzt die Patienten?